

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**

Vom 21. März 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamm. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbefoldungsgruppen A 2c und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2d bis A 4c,

b) bei preussischen Beamten

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preussischen Befoldungsgruppen A 2b und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preussischen Befoldungsgruppen A 2c bis A 3c und der Befoldungsgruppe A 4b, soweit ruhegehaltfähige Zulagen in Höhe von 700 oder 500 Reichsmark gezahlt werden, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an staatlichen Fachschulen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,

2. dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,
- b) für Preußen  
den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,
- c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Berlin, den 21. März 1935.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und  
Volksbildung

In Vertretung  
Runisch

**Dritte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung.**

Vom 15. Juni 1935\*).

Auf Grund des § 182a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird hiermit verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1935“  
die Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1936“.

Berlin, den 15. Juni 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 144 vom 24. Juni 1935.